

30 Fachtierarzt für Reproduktionsmedizin

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019 in der Fassung der Beschlüsse vom 02.12.2021, in Kraft getreten am 01.03.2022)

Hinweise:

- *Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).*
- *Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen nicht zusammengehörigen Fassungen nicht möglich ist.*

I Aufgabenbereich:

- 1 Diagnostik, Therapie und Prävention von Erkrankungen der Geschlechtsorgane und der Milchdrüse sowie Erkrankungen der Neugeborenen
- 2 Aufrechterhaltung, Steigerung und Steuerung der Reproduktion der Haussäugetiere durch präventive, therapeutische und biotechnologische Maßnahmen

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A	4 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B	6 Jahre ¹

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

- 1 Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abs. V.1 bis V.3 und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Reproduktionsmedizin mindestens zwei Jahre
 - 1.2 Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abs. V.4 und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Reproduktionsmedizin höchstens zwei Jahre
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Rinder“ mit Schwerpunkt in der Reproduktionsmedizin können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Kleintiere“, „Pferde“, „Rinder“ (Schwerpunkt: nicht Reproduktionsmedizin) und „Schweine“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Heimtiere (Kleinsäuger)“, „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“, „Kleintierchirurgie“ und „Pferdechirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

¹ Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

2.4 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 bis 2.3 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.3 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung durch einen ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder

6 Jahre²

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Rinder“ mit Schwerpunkt in der Reproduktionsmedizin können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Kleintiere“, „Pferde“, „Rinder“ (Schwerpunkt: nicht Reproduktionsmedizin) und „Schweine“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Heimtiere (Kleinsäuger)“, „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“, „Kleintierchirurgie“ und „Pferdechirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 bis 2.3 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.3 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV **Wissensstoff:**

1 Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung, Genetik, Erbpathologie und Möglichkeiten der Fertilitätskontrolle

2 Einschlägige chirurgische Maßnahmen inkl. Anästhesie und Analgesie

3 Biotechnologie der Fortpflanzung

4 Versorgung und Krankheiten der Neugeborenen

5 Krankheiten der Milchdrüse

6 Bestandsbetreuung, Tierhaltung, Ernährung im Zusammenhang mit Störungen der Fruchtbarkeit

² Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

7 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere Tierschutz-, Tierzucht- und Arzneimittelrecht

V Weiterbildungsstätten:

1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich

2 Zugelassene Tiergesundheitsdienste

3 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen

4 Zugelassene Besamungs-/Embryotransferstationen

5 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet "Reproduktionsmedizin" begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.

2 Anträge nach Abs. 1 können nur innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.